

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Mücken" - Mücheln Kinder Erleben Neues - im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Mücheln/Geiseltal.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name Mücken - Mücheln Kinder Erleben Neues e.V.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und Volksbildung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Heimatpflege und Tradition.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport
- Förderung von Bildung im und durch Sport als Bestandteil einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie sportlicher Veranstaltungen
- Bewahrung und Pflege von Traditionen im Sport

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandmitglieder beschließen.

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes, bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation und bei nachweisbarem öffentlichem Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Quartalsende wirksam.

§ 4 Beiträge

Es werden Geldbeiträge als regelmäßige monatliche Beiträge erhoben.
Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nicht anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 bis 4 Personen.

Dabei sind jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Wählbar sind Vereinsmitglieder ab 16. Lebensjahr.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderland Geiseltal gGmbH in Mücheln.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03.03.2015 beschlossen.